

04.10.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Gzu **Punkt ...** der 804. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2004

Verordnung über die Verwendung von Speiseabfällen, zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr

Der **federführende Agrarausschuss (A)** undder **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zur Überschrift

In der Überschrift sind nach dem Wort "Speiseabfällen" die Wörter "zur Verfütterung an Schweine" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend der Überschrift der Entscheidung 2003/328/EG, die durch Artikel 1 dieser Verordnung umgesetzt werden soll, sollte bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Verordnung ausschließlich für die Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine gilt.

A 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Speiseabfallverordnung)

In Artikel 1 sind in § 1 die Wörter "verfüttert oder abgegeben werden" durch die Wörter "an Schweine verfüttert oder zu diesem Zweck abgegeben werden" zu ersetzen.

...

Begründung:

Durch die Speiseabfallverordnung wird die Entscheidung 2003/328/EG umgesetzt. Diese regelt abweichend von Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ausschließlich die Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine. Dies sollte auch im Anwendungsbereich der Speiseabfallverordnung kenntlich gemacht werden.

A 3. Zu Artikel 1 (Anlage 2 (Zu § 4 Abs. 1 Satz 2) Nr. 4 Speiseabfallverordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 4 der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2) wie folgt zu fassen:

"4. Angaben zu den Speiseabfällen:

4.1 Menge:

4.2 Beschreibung: Küchen- und Speiseabfälle aus

- Restaurant
- Catering-Einrichtung
- Großküche
- Haushaltsküche

4.3 Datum der Abholung

4.4 Datum der Lieferung

Datum

Unterschrift der befördernden Person"

Begründung:

Eine Beschreibung der Speiseabfälle sollte ausschließlich im Hinblick auf den Ort, an dem sie angefallen sind, vorgenommen werden. Dem entsprechend wird die Nr. 4.2 der Anlage konkretisiert. Weiter wird die erforderliche Unterschrift mit "Unterschrift der befördernden Person" zur Klarstellung näher beschrieben.

G
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

4. Zu Artikel 2 (Änderung der Viehverkehrsverordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 10a betreffende Angabe wie folgt gefasst:
"Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen".
2. Abschnitt 10a wird wie folgt gefasst:

"10a

Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen

§ 24a

Anforderung an die Verwertung

Küchen- und Speiseabfälle im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die für

1. die Vergärung in Biogasanlagen oder
2. zur Kompostierung

auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung bestimmt sind, müssen vor **dem Verbringen in den Betrieb** einer Behandlung nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterzogen werden."

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe ", § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "oder § 17 Abs. 2" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

"14. entgegen § 24a Küchen- und Speiseabfälle verwertet,"

- bb) Die Nummern 14a und 14b werden aufgehoben.'

Begründung:

§ 24a Abs. 2 regelt die Anforderungen, die an Klautier haltende Betriebe zu stellen sind, die Speisereste in Biogasanlagen verarbeiten. Da es aus tierseuchenhygienischen Gründen notwendig ist, grundsätzlich alle Küchen- und Speiseabfälle, die in Anlagen auf Klautier haltenden Betrieben eingebracht werden sollen, zuvor zu pasteurisieren, sollen diese Regelung und zusätzlich die Vorschrift der Pasteurisierung von Küchen- und Speiseabfällen, die zur Kompostierung bestimmt sind, zukünftig in einer Durchführungsverordnung zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnung sollte § 24a Viehverkehrsverordnung in der an die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 angepassten und auf Kompostieranlagen erweiterten Fassung beibehalten werden, da andernfalls eine Regelungslücke entsteht. Damit bleibt weiter die Möglichkeit der zuständigen Behörde, nach Anhang VI Kapitel II Abschnitt C Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 von den in Anhang VI Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gestellten Anforderungen Ausnahmen zuzulassen, eingeschränkt.

Unbehandelte Küchen- und Speiseabfälle stellen ein hohes seuchenhygienisches Risiko für Klautiere dar. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Küchen- und Speiseabfälle vor der Verbringung in einen Klautier haltenden Betrieb einer Behandlung (Pasteurisierung) zu unterziehen, die das Seuchenrisiko vermindert.

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

5. Zu Artikel 2 (Änderung der Viehverkehrsverordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 10a betreffende Angabe wie folgt gefasst:

"Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen".

2. Abschnitt 10a wird wie folgt gefasst:

"10a

Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen

§ 24a

Anforderung an die Verwertung

Küchen- und Speiseabfälle im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die für

1. die Vergärung in Biogasanlagen oder
2. zur Kompostierung

auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung bestimmt sind, müssen vor **der Verwertung** einer Behandlung nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterzogen werden."

3. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe ", § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "oder § 17 Abs. 2" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

"14. entgegen § 24a Küchen- und Speiseabfälle verwertet,"
 - bb) Die Nummern 14a und 14b werden aufgehoben.'

Begründung:

§ 24a Abs. 2 regelt die Anforderungen, die an Klauentier haltende Betriebe zu stellen sind, die Speisereste in Biogasanlagen verarbeiten. Da es aus tierseuchenhygienischen Gründen notwendig ist, grundsätzlich alle Küchen- und Speiseabfälle, die in Anlagen auf Klauentier haltenden Betrieben eingebracht werden sollen, zuvor zu pasteurisieren, sollen diese Regelung und zusätzlich die Vorschrift der Pasteurisierung von Küchen- und Speiseabfällen, die zur Kompostierung bestimmt sind, zukünftig in einer Durchführungsverordnung zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnung sollte § 24a Viehverkehrsverordnung in der an die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 angepassten und auf Kompostieranlagen erweiterten Fassung beibehalten werden, da andernfalls eine Regelungslücke entsteht. Damit bleibt weiter die Möglichkeit der zuständigen Behörde, nach Anhang VI Kapitel II Abschnitt C Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 von den in Anhang VI Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gestellten Anforderungen Ausnahmen zuzulassen, eingeschränkt.

A 6. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 1. November 2006 außer Kraft."

Begründung:

Die von der Entscheidung 2003/328/EG getroffene Übergangsregelung ist bis 31. Oktober 2006 befristet (Artikel 6). Dem entsprechend ist die Geltungsdauer der Speiseabfallverordnung, mit der diese Entscheidung umgesetzt wird, zu befristen.